

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Metallnet GmbH (Betreiberin der Website www.metallnet.at)

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge: AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Metallnet GmbH, FN317464i des HG Steyr (im Folgenden „Metallnet“) gegenüber den Vertragspartnern (im Folgenden auch: „Teilnehmer“). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

Die Vertragspartner von Metallnet sind ausschließlich Unternehmer.

1. ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.2. Mit der Bestellung erklärt der Teilnehmer verbindlich sein Vertragsangebot. Bei einer auf elektronischem Wege eingehenden Bestellung wird Metallnet den Zugang der Bestellung des Teilnehmers unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, außer wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

2.3. Metallnet ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.

Metallnet ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.

3. LEISTUNGSUMFANG

3.1. Metallnet räumt dem Teilnehmer das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages befristete, nicht auf Dritte übertragbare Recht zur Nutzung der Datenbankinhalte zu den jeweils gültigen Zahlungsbedingungen und Preisen über Datenfernübertragung

ein. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit gemäß den jeweiligen Produktbeschreibungen Werbeflächen auf der Site www.metallnet.at zu buchen. Soweit diesbezüglich im Einzelfall nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gehört die Bearbeitung und Adaptierung von durch den Teilnehmer bereitgestellten Inhalten nicht zum Leistungsumfang gemäß Preisliste. Etwaige Korrekturen, Änderungen oder Bearbeitungen der Inhalte, die zur optimalen Umsetzung notwendig sind, werden – soweit nichts Anderes vereinbart ist – dem Teilnehmer zu den jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet.

3.2. Bedingungen für die kostenpflichtige Nutzung der Metallnet-Datenbank:

Art und der Umfang der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, beziehen sich einzelvertragliche Verfügbarkeitszusagen auf den Beobachtungszeitraum eines Jahres. Der Teilnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Änderungen und Ergänzungen der Anwendungen, insbesondere in Bezug auf die Inhalte und die Datenbanksoftware, jederzeit von Metallnet oder einem mit Metallnet konzernmäßig verbundenen Unternehmen angepasst bzw. erneuert werden dürfen. Umfassen derartige Änderungen größere Bereiche, wird Metallnet den Teilnehmer 14 Tage vor der Änderung unter Bekanntgabe des Inhalts der Änderung schriftlich davon in Kenntnis setzen.

3.3. Der Teilnehmer hat das Recht, in den Datenbanken zu recherchieren, und die Ergebnisse für den eigenen Gebrauch zu verwenden; eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Die Weitergabe von Rechercheergebnissen an Dritte ist nicht zulässig.

3.4. Der Teilnehmer verfügt über eine hinreichende Internetanbindung und nimmt zur Kenntnis, dass die Schnelligkeit der Abfrage der Datenbankinhalte in erster Linie von der vom Teilnehmer verwendeten Internetanbindung abhängt. Die Mitarbeiter des Teilnehmers sind im Umgang mit EDV-Anwendungen im Anwendungsbereich Internet vertraut und verfügen über die erforderlichen Kenntnisse. Der Teilnehmer hat sich vor dem Vertragsabschluss über die Funktionsweisen der Leistungen von Metallnet ein hinreichendes Bild verschafft und bestätigt, den Leistungsumfang im Detail zu kennen. Aufgrund dieser Kenntnis hat sich der Teilnehmer für die Leistungen von Metallnet für die von ihm selbst definierte Verwendung in seinem Betrieb entschieden. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von Metallnet oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen, widrigenfalls davon ausgegangen wird, dass der Teilnehmer über alle nötigen Informationen zur ordnungsgemäßen Inanspruchnahme der von Metallnet

angebotenen Dienste verfügt. Vorgaben des Teilnehmers bedürfen der Schriftform. Es werden seitens Metallnet keine Schulungen durchgeführt. Sollten jedoch Schulungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Abfrage der Datenbankinhalte gewünscht werden, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

4. PFLICHTEN DES TEILNEHMERS

4.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die einzelvertraglich vereinbarten Entgelte beziehungsweise die Entgelte nach der Preisliste in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Der Teilnehmer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

4.2. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt bei vereinbarter Pauschalierung zu Beginn des pauschalierten Zeitraumes. Jeglicher Rechtserwerb des Teilnehmers aus dem abgeschlossenen Vertrag ist aufschiebend mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedingt. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, seine Zahlungen wegen etwaiger Leistungsstörungen von Metallnet zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug werden während des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem Basiszinssatz verrechnet. Darüber hinaus behält sich Metallnet vor, einen höheren Verzugszinsenschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten gemäß § 1333 ABGB zu tragen.

4.3. Metallnet ist berechtigt, Erhöhungen ihrer Einstandspreise (insbesondere der Datenbeschaffungspreise) an den Teilnehmer weiter zu geben. Die Erhöhung der Preise wird dem Teilnehmer zumindest ein Monat vor dem Wirksamwerden zur Kenntnis gebracht. Bei vereinbarter Monats- oder Jahrespauschale deren Grundlage eine vereinbarte Nutzerfrequenz darstellt, ist Metallnet zur Erhöhung der Pauschale auch dann berechtigt, wenn die Nutzerfrequenz die der Kalkulation zu Grunde gelegte Frequenz um 3% oder mehr übersteigt beziehungsweise die Nutzerfrequenz von einem Jahr auf das Folgejahr um 3% oder mehr ansteigt.

4.4. Der Teilnehmer hat spätestens bei Unterzeichnung des Vertrages einen Administrator an Metallnet zu melden. Dieser Administrator erhält das Recht, User für die Nutzung der Datenbankinhalte anzulegen und zu verwalten. Als User dürfen nur natürliche Personen angelegt werden. Jeder einzelne User ist für den Gebrauch und die Geheimhaltung seiner User-ID verantwortlich und verpflichtet, seine Zugangsdaten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Bei Missbrauch einer User-ID darf der betreffende Zugang seitens Metallnet gesperrt werden. Der Administrator wird von einer derartigen Sperre unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat an der Aufklärung mitzuwirken. Sofern der Teilnehmer seiner Pflicht zur ordentlichen Verwahrung der Zugangsdaten nicht nachgekommen ist, wofür ihn die Beweislast trifft, wird er Metallnet für allfällig entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

4.5. Der Teilnehmer hat Metallnet unverzüglich von allen Umständen schriftlich zu verständigen, die für den Betrieb der Abfrageapplikation erforderlichen Voraussetzungen beeinträchtigen. Sollten Metallnet Umstände bekannt werden, welche eine vertragsgemäße Leistungserfüllung von Metallnet einschränken könnten, wird Metallnet den Teilnehmer hiervon und von den sich daraus ergebenden Schlüssen unverzüglich in Kenntnis setzen.

4.6. Der Teilnehmer hat Änderungen seines Namens, seiner Bezeichnung sowie jede Änderung seiner Anschrift, seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer Metallnet sofort schriftlich anzuzeigen. Ebenso hat der Teilnehmer Änderungen seiner Stammdaten (d.s. insbesondere solche nach 7.1.) umgehend schriftlich mitzuteilen. Gibt der Teilnehmer solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von Metallnet, insbesondere Rechnungen, Mahnungen oder Kündigungen nicht zu, so gelten diese Erklärungen von Metallnet trotzdem als zugegangen.

4.7. Der Teilnehmer ist zur unbefristeten Geheimhaltung bezüglich aller während der Vertragserfüllung durch Metallnet erhaltenen Daten und Informationen verpflichtet. Auch jegliches Verwenden der während der Vertragserfüllung durch Metallnet erhaltenen Daten und Informationen in eigenen gewerblichen Datenbanken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Metallnet.

2.8. Der Teilnehmer hat alle für die Nutzung der überlassenen Daten geltenden Rechtsnormen, wie etwa Telekommunikationsgesetz oder Datenschutzgesetz sowie Urheberrechte und sonstiges geistige Eigentum aber auch sämtliche wettbewerbs-, persönlichkeits- und medienrechtlichen Vorschriften und auch sämtliche strafrechtlichen Vorschriften (insb. auch des Pornographiegesetzes) aus eigenem zu beachten.

Metallnet trifft hier keine Hinweis- oder Aufklärungspflicht und ist ohne vorhergehende Mitteilung zur Sperre von Inhalten berechtigt, wenn begründeter Verdacht besteht, dass gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

5. VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG

5.1. Ist im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart, wird der Teilnehmervertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Verträge und Verträge, die auf unbestimmte Dauer verlängert wurden, können beiderseits unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

5.2. Metallnet ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- Verstoß des Teilnehmers gegen seine vertraglichen Verpflichtungen;
- die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- Zahlungsverzug des Teilnehmers trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Begleichung der offenen Zahlungsverpflichtungen
- solche, die zur Sperre berechtigen.

5.3. Metallnet ist in den oben angeführten Fällen auch berechtigt, den Zugang des Teilnehmers vorübergehend zu sperren. Die vertraglichen Verpflichtungen des Teilnehmers bleiben davon unberührt. Die Sperre ist aufzuheben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind und der Teilnehmer die Kosten der Sperre und deren Aufhebung ersetzt hat.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

6.1. Metallnet übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind und haftet nicht für allfällige Schäden des Teilnehmers infolge auftretender

Störungen des Abfragebetriebes. Gewährleistung besteht nur insoweit, als eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung von Metallnet in Bezug auf eine bestimmte Eigenschaft des Leistungsgegenstandes vorliegt. Von Metallnet allenfalls herausgegebene

Werbemittel welcher Art immer, die technische Daten oder Qualitätsbeschreibungen enthalten, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Aufgrund der Gegebenheiten des Internet wird für die permanente Verfügbarkeit bzw. Abrufbarkeit der Datenbankinhalte keine wie immer geartete Garantie abgegeben. Metallnet wird dem Teilnehmer Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme interner Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig mitteilen. Derartige angekündigte Unterbrechungen führen nicht zu einem Entgeltminderungsanspruch des Teilnehmers.

6.2. Soweit gesetzlich zulässig, werden folgende Haftungsbeschränkungen vereinbart: Die Haftung von Metallnet für Schäden, welche von einem Organ, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist gänzlich ausgeschlossen. Die Haftung von Metallnet für Schäden, welche von einem Organ, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ist mit dem einfachen Auftragswert für den einzelnen Schadensfall begrenzt.

Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

Jedenfalls ist die Haftung von Metallnet allerdings mit der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Wird der konkrete Schadensfall nicht von der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung – aus welchen Gründen auch immer – gedeckt, ist die Haftung von Metallnet auf höchstens € 50.000,00 beschränkt. Der Ersatz darüber hinausgehender Schäden ist ausgeschlossen.

Soweit Metallnet mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglicht, sind wir für die dort enthaltenen fremden Inhalte ebenso wenig verantwortlich wie für die Inhalte, welche von den Teilnehmern in die Datenbank von Metallnet eingespielt und abrufbar gemacht werden. Metallnet macht sich diese fremden Inhalte nicht zu Eigen.

6.3. Metallnet haftet nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationsinhalten und/oder für entgangenen Gewinn sowie für Vermögens- und Folgeschäden, die aus der Verwendung von Abfrageergebnissen entstehen.

Metallnet haftet im Rahmen der Haftungsbeschränkungen des Absatz 1 und der Haftungsbeschränkungen des Punktes 6.2. dafür, dass die auf Veranlassung von Metallnet bezogenen Informationsinhalte von Metallnet nicht derart verändert werden, dass die Veränderung Einfluss auf den Aussagegehalt der Information hat.

6.4. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen jegliche Schadenersatzforderung des Teilnehmers gegen Metallnet, wenn sie nicht binnen 12 Monate nach Kenntnis des Teilnehmers von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden, jedenfalls aber nach Ablauf von 5 Jahre nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten.

6.5. Wird der Teilnehmer wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte in Anspruch genommen oder droht eine Inanspruchnahme, wird der Teilnehmer Metallnet unverzüglich informieren. Der Teilnehmer wird Metallnet bei sonstigem Verlust des Regresses die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

7. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

7.1. Metallnet wird die personenbezogenen Stammdaten des Teilnehmers (insbesondere Name, Firma, Adresse und E-Mail- Adresse) sowie die zu Zwecken der Abrechnung und Nutzungsverwaltung erforderlichen Daten (insbesondere Abfragemenge, abfragende Stelle und dgl.) speichern und verarbeiten. Der Teilnehmer stimmt ausdrücklich zu, dass diese Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.

7.2. Metallnet wird alle technisch möglichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die gespeicherten Daten zu schützen. Überhaupt wird Metallnet das Datenschutzgesetz beachten im Rahmen des Anwendungsbereiches aufgrund der gegebenen öffentlich erhältlichen Informationen.

9. FAIR USE

Diese Fair Use Regelung beruht darauf, dass der Teilnehmer das monatliche Datenvolumen von der im Teilnahmeantrag festgelegten Abfragen nicht laufend überschreitet. Wenn der durchschnittliche Quartalswert über dem erlaubten Monatswert liegt (= Störung) kommt es zu einer Nachverrechnung der darüber hinausgehenden Datenmenge. Pro angefangenem MByte an Überschreitung wird ein Entgelt in Höhe von €0,5 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer verrechnet. Metallnet behält sich in diesem Fall nach einer einmaligen schriftlichen Verständigung des Teilnehmers auch das Recht vor, das mit der Störung in Zusammenhang stehende Vertragsverhältnis mit dem Teilnehmer mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

10. ABWERBEN

Dem Teilnehmer bzw. Metallnet ist es untersagt, Mitarbeiter von Metallnet bzw. dem Teilnehmer abzuwerben. Bei einem Zuwiderhandeln schuldet der Teilnehmer bzw. Metallnet eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 50.000,00 in jedem einzelnen Fall. Ein darüber hinausgehender Schaden ist ebenfalls zu ersetzen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrags bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

11.2. Änderungen und Ergänzungen der AGB werden dem Teilnehmer entweder schriftlich, per E-Mail oder Online beim nächsten Login mitgeteilt. Sie werden zum Vertragsinhalt, sofern der Teilnehmer dagegen nicht binnen längstens 14 Tagen schriftlich Widerspruch erhebt.

11.3. Auf sämtliche mit den Teilnehmern geschlossenen Vertragsverhältnisse ist österreichisches Recht – ausgenommen UN-Kaufrecht und das österreichische Internationale Privatrecht - anzuwenden.

11.4. Erfüllungsort ist der Sitz von Metallnet und Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz von Metallnet sachlich zuständige Gericht.

11.5. Sollte eine Bestimmung unwirksam und/oder unvollständig

sein oder werden oder gesetzlichen Vorgaben widersprechen, so tritt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommende, rechtsgültige Bestimmung. Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Bestimmung lässt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.